Jugendordnung
der Velberter Sportgemeinschaft e.V.

Präambel

Diese Jugendordnung orientiert sich an der jeweils gültigen Satzung des Hauptvereins und somit insbesondere auch an der Präambel der Satzung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter durch die Jugendabteilung bilden die Vereinsjugend in der Velberter Sportgemeinschaft e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen und
- Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:
- die Jugendversammlung und
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

4.1 Jugendversammlung
Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung stattfinden.

4.2 Ordentliche Jugendversammlung
Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich oder durch Aushang einberufen. Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und den Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

4.3 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
b) Kassenbericht mit Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes,
d) Wahl des Jugendwartes und der Mitglieder des Jugendvorstandes,
e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
g) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.

4.4 Außerordentliche Jugendversammlung

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. Die Einladung erfolgt gemäß § 4.2.

4.5 Beschlussfähigkeit

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

4.6 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können an der Jugendvollversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Jugendvorstand

5.1 Zusammensetzung

Dem Jugendvorstand gehören an:

a) der Jugendwart,
b) der stellvertretende Jugendwart,
c) der Jugendfinanzvorstand,
d) bis zu sieben weitere Jugendvorstandsmitglieder möglichst aus verschiedenen Abteilungen und
e) weitere gewählte Beisitzer mit speziellen Funktionen.

5.2 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied nach §1 wählbar, sobald es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendwart muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist der Jugendwart nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

5.3 Interessensvertretung

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

5.4 Aufgaben des Jugendvorstandes
Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
a) Beratung und Beschluss des Jugendetats,
b) Entscheidung über die Verwendung aller der Jugendabteilung zufließenden Mittel,
c) Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
d) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
e) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung,
f) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
g) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit und
h) Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit.

5.5 Sitzungen des Jugendvorstandes
Der Jugendwart leitet die Sitzung des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihrer Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im erweiterten Vereinsvorstand. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Jugendwart vertreten.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendfinanzvorstand geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzurechnen. Die Jugendkasse ist jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet und vom erweiterten Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit dem Beschluss durch den erweiterten Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 26.02.2024 verabschiedet, am 19.03.2024 vom erweiterten Vereinsvorstand beschlossen und tritt zum 19.03.2024 in Kraft.

1. Vorsitzender	Geschäftsführer	Jugendwart
Holger Kocherscheidt	Axel Spitzer	Enya Knauer